

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach

vom 10.09.2012 geändert durch Änderungssatzung vom 09.05.2016¹

Die Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Juli 2001 und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 nachstehende Friedhofssatzung:

¹ Die Änderungssatzung wurde am 07.10.2016 veröffentlicht

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
PRÄAMBEL	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Leitung und Verwaltung	2
§ 2 Benutzung des Friedhofs	2
§ 3 Öffnungszeiten	3
§ 4 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung	4
§ 6 Gewerbliche Qualifikation	4
§ 7 Gewerbliche Arbeiten	4
§ 8 Gebühren	5
II. Grabstätten	5
A. Allgemeine Vorschriften	5
§ 9 Nutzungsrechte	5
§ 10 Übergang des Nutzungsrechts	5
§ 11 Pflichten der Nutzungsberechtigten	6
§ 12 Ruhezeit	6
B. Reihengrabstätten	7
§ 13 Rechtsverhältnisse	7
§ 14 Rasengrabstätten	7
§ 14 a Rasen-Partnergrabstätten	8
§ 14 b Rasengrabstätte für Sargbestattungen	8
C. Wahlgrabstätten	8
§ 15 Rechtsverhältnisse	8
§ 16 Nutzungsrecht	9
§ 17 Alte Rechte	9
D. Gemeinsame Vorschriften	9
§ 18 Grabgewölbe	9
§ 19 Belegen und Öffnen der Gräber	9
§ 20 Aus- und Einbettungen	10
§ 21 Särge, Urnen und Trauergebilde	10
§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	10
§ 23 Vernachlässigte Grabstätten	11
§ 24 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	11
§ 25 Instandhalten der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen	12
§ 26 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume	13
§ 27 Entfernen von Grabmalen	13
III. Bestattungen und Feiern	13
§ 28 Bestattungen	13
§ 29 Anmeldung der Bestattung	13
§ 30 Friedhofskapelle und Ruhekammern	14
§ 31 Andere Bestattungsfeiern am Grab	14
§ 32 Musikalische Darbietungen	14
§ 33 Bestattungen ohne Feier	14
IV. Schlussbestimmungen	15
§ 34 Zuwiderhandlungen	15
§ 35 Kriegsgräber	15
§ 37 Haftung	15
§ 37 Öffentliche Bekanntmachung	15
§ 38 Inkrafttreten	15

PRÄAMBEL

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach (nachstehend „Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs in Düsseldorf-Urdenbach (nachstehend „Friedhof“ genannt).
2. Leitung und Aufsicht liegen beim Presbyterium. Für die Erledigung der Aufgaben im Einzelnen sind der vom Presbyterium berufene Friedhofsausschuss und die Friedhofsverwaltung zuständig. Der/die Vorsitzende des Friedhofsausschusses ist gegenüber der Friedhofsverwaltung weisungsbefugt.
3. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
4. Im Zusammenhang mit allen Aufgaben für den Friedhof darf die Friedhofsverwaltung personenbezogene Daten erheben, verarbeiten, speichern und nutzen. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a. es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
 - b. die Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die Betroffenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
5. Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2 Benutzung des Friedhofs

1. Der Friedhof ist bestimmt zur Sargbestattung und Urnenbeisetzung (nachstehend „Bestattung“ genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Friedhofsträgerin.
2. Ferner können auf ihm bestattet werden:
 - a. Nichtevanglische Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder von Gemeindegliedern, sofern sie mit diesen einen gemeinsamen Haushalt führten,
 - b. im Gebiet der Kirchengemeinde wohnende Angehörige anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören,

- c. frühere Gemeindeglieder, die den überwiegenden Teil ihres Lebens in der Gemeinde gewohnt und bei ihrem Tod einer Kirche oder Religionsgemeinschaft im Sinne des Buchstaben b) angehört haben,
 - d. frühere Gemeindeglieder, deren Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner unmittelbar nach dem Sterbefall in der Gemeinde Wohnung nehmen; einer der beiden muss zum Zeitpunkt des Todes einer Kirche oder Religionsgemeinschaft im Sinne des Buchstaben b) angehört haben.
 - e. Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinden Düsseldorf-Garath und Düsseldorf-Benrath und deren Angehörige; Buchstaben a) bis d) gelten entsprechend.
3. In besonders begründeten Fällen können andere Personen mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin bestattet werden.

§ 3 Öffnungszeiten

- 1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen angegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2. Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus wichtigem Grund vorübergehend einschränken.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- 1. Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen der Friedhofsträgerin sind zu befolgen.
- 2. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern, Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren. Mitgebrachte Fahrräder sind am Friedhofseingang abzustellen oder auf den Wegen ausschließlich zu schieben,
 - b. Waren sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie sonstige Abfälle auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
 - i. Tiere mitzuführen,

- j. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - k. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
3. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Satzung vereinbar sind.

§ 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, Einfassung und gärtnerische Gestaltung) kann die Friedhofsträgerin eine Satzung erlassen.

§ 6 Gewerbliche Qualifikation

1. Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit regelt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen treffen.
2. Gewerbetreibende werden nur zugelassen, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und beruflich geeignet sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
3. Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die die Gewerbetreibenden fachlich vertreten, müssen die Gesellenprüfung in ihrem Beruf abgelegt haben oder eine mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation aufweisen. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
4. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
5. Gewerbetreibende müssen eine für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung durch eine Versicherungspolice nachweisen.
6. Die Friedhofsträgerin stellt eine Berechtigungskarte aus. Die Zulassung kann befristet werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden müssen eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzeigen.
7. Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung der Gewerbetreibenden wegen Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder die Grabmal- und Bepflanzungsordnung oder wegen Wegfalls der Zulassungsvoraussetzungen auf Zeit oder auf Dauer schriftlich widerrufen. Der Gewerbetreibende muss die Berechtigungskarte im Fall des Widerrufs unverzüglich bei der Friedhofsträgerin abgeben.
8. Auf dem Friedhof, insbesondere an Grabmalen und Grabbepflanzungen, darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen keine Firmenschilder tragen. Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm dürfen an der Seite der Grabmale in den unteren 15 cm angebracht werden. Steckschilder zur Grabpflege mit voller Firmenanschrift sind nicht zulässig.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werkstags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Bestattungen dürfen nicht gestört werden.
2. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle zu beseitigen. Erde, die beim Aushub der Fundamente anfällt, ist auf dem

Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren. Grabmale, Einfassungen und Fundamente sind von den Gewerbetreibenden auf eigene Kosten zu entsorgen.

3. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 8 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

A. Allgemeine Vorschriften

§ 9 Nutzungsrechte

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nach Maßgabe dieser Satzung an natürliche und juristische Personen vergeben. Die Friedhofsträgerin bleibt Eigentümerin.
2. Der Belegungsplan liegt für die Nutzungsberechtigten in der Gemeindeverwaltung aus. Die Grabstätte kann anhand des Belegungsplans oder gegebenenfalls vor Ort ausgewählt werden. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
3. Über die Vergabe des Nutzungsrechts erteilt die Friedhofsträgerin einen schriftlichen Bescheid, in dem die Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben sind.
4. Nutzungsrechte werden vergeben an
 - a. Reihengrabstätten für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen,
 - b. Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
 - c. Rasen-Partnergrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - d. Wahlgrabstätten für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen.
5. Tiefengräber werden nicht mehr vergeben.
6. Die Nutzungsberechtigten müssen diese Satzung, die Gebührensatzung und die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
7. Nutzungsberechtigte müssen jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsträgerin unverzüglich mitteilen.
8. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 10 Übergang des Nutzungsrechts

1. Nutzungsberechtigte können ihr Recht nur Personen im Sinne des § 16 übertragen.

2. Beim Erwerb des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der Nutzungsberechtigten die Nachfolge unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.
3. Ist keine Regelung im Sinne des Absatz 2 getroffen, geht das Nutzungsrecht mit dem Tode der Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen mit deren Zustimmung über:
 - a. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner,
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c. Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen im Sinne der Buchstaben a) bis c) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von anderen Personen übernommen werden.

4. Die Rechtsnachfolger haben der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird den neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, finden Bestattungen nicht statt. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.
5. Ist niemand zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so erlischt das Nutzungsrecht. Die Friedhofsträgerin unterhält die Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit.

§ 11 Pflichten der Nutzungsberechtigten

1. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätten gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
2. Jede Grabstätte muss beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Satzung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt. Bei Urnen beträgt die Tiefe von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche mindestens 0,50 m.
3. Gewöhnliche Beeinträchtigungen durch Bäume, Büsche, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
4. Die Nutzungsberechtigten müssen bei Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte innerhalb von drei Monaten abräumen. Die Friedhofsträgerin weist sechs Monate vor Ablauf die Nutzungsberechtigten hierauf und auf die Folgen gemäß Absatz 2 schriftlich, oder, wenn dies nicht möglich ist, durch öffentliche Bekanntmachung hin.
5. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt, führt die Friedhofsverwaltung die Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen zu bewahren.

§ 12 Ruhezeit

1. Ruhezeit ist der Zeitraum, in dem eine Grabstätte zur Wahrung der Totenruhe und aus hygienischen Gründen nicht wieder belegt werden darf.

2. Die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre. Bei Urnenbeisetzungen aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Satzung beträgt sie 25 Jahre.
3. Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt 25 Jahre.

B.Reihengrabstätten

§ 13 Rechtsverhältnisse

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
2. Reihengräber sind wie folgt eingerichtet:
 - a. Sargbestattungen für Tot- und Fehlgeburten und Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr
Grabstätte: Länge 1,50 m und Breite 0,90 m,
 - b. Sargbestattungen für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
Grabstätte: Länge 2,40 m und Breite 1,10 m,
 - c. Urnenbeisetzungen
Grabstätte: Länge 0,90 m und Breite 0,70 m,
 - d. Rasengräber
Grabstätte: Länge 0,70 m und Breite 0,70 m
Abweichungen, die die Friedhofsanlage bedingt, sind möglich.
 - e. Rasengräber für Sargbestattungen
Grabstätte: Länge 2,40 m und Breite 1,10 m.²
3. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. Zulässig ist, in einem Sarg
 - a. gleichzeitig verstorbene Geschwister unter fünf Jahren oder
 - b. eine verstorbene Mutter mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind, zu bestatten.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich oder durch ein Schild auf dem Grabfeld bekannt gemacht. Eine Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten erfolgt nicht.

§ 14 Rasengrabstätten

1. Auf der Rasengrabanlage werden Urnen beigesetzt. Die Gräber erhalten keine Einfassung und keine Bepflanzung.
2. Die Friedhofsträgerin versieht die Grabstätte mit einer Bodenplatte aus Naturstein (Fläche 0,30 m x 0,40 m, 0,05 m Stärke) mit Vor- und Nachnamen, Geburts- und Sterbedatum. Wünsche der Nutzungsberechtigten zur Beschriftung können berücksichtigt werden. Weitere Gedenkzeichen dürfen nicht aufgestellt werden.

² Buchstabe e) eingefügt durch Änderungssatzung vom 09.05.2016

3. Die Rasengrabanlage wird durch die Friedhofsträgerin angelegt und gepflegt. Die Nutzungsberechtigten dürfen die Gräber nicht individuell gestalten und pflegen. An zentraler Stelle befinden sich eine oder mehrere Schalen, in die Blumenschmuck für die Verstorbenen gelegt werden kann. Auf der Grabstätte ist Blumenschmuck nicht gestattet.

§ 14 a Rasen-Partnergrabstätten

1. Die Friedhofsträgerin richtet für Ehepaare und Paare einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Rasen-Partnergrabstätten auf zwei nebeneinander liegenden Rasengrabstätten ein. § 14 gilt entsprechend.
2. Die Grabplatte der zweiten Grabstätte erhält bei der Belegung die Daten des zuletzt Verstorbenen. Die Nutzungszeit der zuerst belegten Grabstätte muss bei der Belegung der zweiten Grabstätte zur Wahrung deren Ruhezeit entsprechend verlängert werden. Eine weitere Verlängerung der Ruhezeiten ist nicht möglich.

§ 14 b Rasengrabstätten für Sargbestattungen³

1. Auf der Rasengrabstätte werden Verstorbene in Särgen bestattet. Die Gräber erhalten keine Einfassung und keine Bepflanzung.
2. Die Friedhofsträgerin versieht die Grabstätte mit einer Bodenplatte aus Naturstein (Fläche 0,50 m x 0,40 m x 0,05 m Stärke) mit Vor- und Nachnamen, Geburts- und Sterbedatum. Wünsche der Nutzungsberechtigten zur Beschriftung können berücksichtigt werden. Weitere Gedenkzeichen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. § 14 Abs.3 über das Anlegen und die Pflege der Grabstätte gilt entsprechend.

C. Wahlgrabstätten

§ 15 Rechtsverhältnisse

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln (Einzelwahlgrabstätte) oder zu mehreren (Familiengrabstätte) für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.
2. Wahlgrabstätten sind eingerichtet für
 - Sargbestattung: Länge 2,40 m und Breite 1,10 m,
 - Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m und Breite 1,00 m.
3. Eine Wahlgrabstätte für Sargbestattung darf belegt werden mit
 - einem Sarg,
 - bis zu zwei Urnen,
 - einem Sarg und eine Urne.
4. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
5. Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Grabstätte nicht wiederbelegt werden.
6. Die Nutzungszeit beträgt
 - für Sargbestattungen 30 Jahre,
 - für Urnenbeisetzungen 25 Jahre.

³ § 14 b Rasengrabstätten für Sargbestattungen eingefügt durch Änderungssatzung vom 09.05.2016

7. Das Nutzungsrecht kann um jeweils ein Jahr, höchstens um 30 Jahre verlängert werden. Bei Familiengrabstätten kann das Nutzungsrecht nur für alle Grabstätten gleichzeitig verlängert werden. Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neue Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendige Zeit zu verlängern.
8. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann die Friedhofsträgerin ablehnen, wenn der Friedhof zur Erfüllung des Friedhofszwecks umgestaltet werden muss oder wenn gesetzliche Auflagen eine Wiederbelegung ausschließen.

§ 16 Nutzungsrecht

1. In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
2. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 - a. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner,
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c. die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen.
3. Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten können mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

§ 17 Alte Rechte

Für Wahlgrabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe geltenden Vorschriften. Für die Gestaltung der Grabstätte gilt diese Satzung.

D. Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Grabgewölbe

1. Grabgewölbe dürfen nicht ausgemauert werden.
2. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden.

§ 19 Belegen und Öffnen der Gräber

1. Müssen bei einer Bestattung zur Sicherheit Grabmale, bauliche Anlagen oder Bepflanzungen entfernt werden, haben die Nutzungsberechtigten rechtzeitig dafür zu sorgen. Ist dies nicht geschehen, kann die Bestattung abgelehnt werden.
2. Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind in das ausgehobene Grab zu vergraben.
3. Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.
4. Nutzungsberechtigte müssen beim Ausheben eines benachbarten Grabes dulden, dass der Aushub vorübergehend auf ihrer Grabstätte abgelegt wird.

§ 20 Aus- und Einbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Das Ausgraben von Verstorbenen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung bleibt unberührt.
2. Säрге und Urnen dürfen aus wichtigem Grund aus- oder eingebettet werden, wenn die Friedhofsträgerin und die zuständige Ordnungsbehörde zustimmen.
3. Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
4. Antragsberechtigt sind die Angehörigen mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten. Die Antragsteller tragen die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haften für Schäden, die durch die Arbeiten entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- oder Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 21 Säрге, Urnen und Trauergebände

1. Die Säрге der Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsträgerin.
2. Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass sie in den nach den §§ 14 und 15 vorgesehenen Grabstätten eingesenkt werden können.
3. Säрге müssen gegen ein Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
4. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen.
5. Säрге dürfen nicht in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, eingesenkt werden.
6. Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht beeinträchtigt wird.
7. Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichen, verrottbaren Materialien sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier zu entfernen.

§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts und nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt und die Würde des Friedhofs gewahrt ist. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Pflanzen und Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.
2. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

3. Kunststoffe dürfen bei der Grabgestaltung und als Grabschmuck nicht verwendet werden. Grabstätten dürfen nicht mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreichs verhindern, abgedeckt werden.
4. Bänke und andere Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin aufgestellt werden.
5. Näheres regelt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

§ 23 Vernachlässigte Grabstätten

1. Ist eine Grabstätte nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird auf der Grabstätte ein Schild mit dem Hinweis an die Nutzungsberechtigten aufgestellt, sich innerhalb von sechs Wochen mit der Friedhofsträgerin in Verbindung zu setzen. Bleibt dies ergebnislos, fordert die Friedhofsträgerin die Nutzungsberechtigten schriftlich auf, die Grabstätte innerhalb von weiteren sechs Wochen satzungsgemäß herzurichten.
2. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wiederholt die Friedhofsträgerin die Aufforderung nach Absatz 1 durch Einschreiben (§ 4 Landeszustellungsgesetz NRW) und weist auf die nachstehenden Rechtsfolgen hin. In dem Aufforderungsschreiben sind die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme oder der Einziehung der Grabstätte anzugeben. Nach Fristablauf führt die Friedhofsträgerin die Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten im Wege der Ersatzvornahme (§ 59 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) durch oder zieht die Grabstätte ein. Mit der Einziehung endet deren Nutzung. Die Grabstätte fällt unentgeltlich an die Friedhofsträgerin zurück. Sie wird auf Kosten der Nutzungsberechtigten abgeräumt und, so lange die Ruhefrist läuft, eingeebnet. Grabmale und Grabzubehör werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten abgeräumt, wenn dies nicht innerhalb von drei Monaten durch diese geschieht. Die Friedhofsträgerin kann über Grabmale und Grabzubehör verfügen.
3. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder unbekannt verzogen, tritt an Stelle der Aufforderung gemäß Absatz 2 eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung gemäß § 39.
4. Bei satzungswidrigem Grabschmuck im Sinne der Grabmal- und Bepflanzungssatzung gilt Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Schmuck innerhalb von zwei Wochen zu entfernen ist, anderenfalls kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen und bei Rasengräbern in die dafür bestimmten Schalen legen.

§ 24 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin aufgestellt oder verändert werden. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit den Arbeiten dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
2. Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Friedhofs entgegen steht.
3. Es dürfen nur Grabsteine und Einfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit im Sinne der Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.
4. Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind Fotografien der vorhandenen Grabmale beizufügen. Soweit diese

Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Grabmale müssen der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. entsprechen.

5. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet wird.
6. Grabmale und sonstige Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt. § 23 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
7. Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, werden den Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Änderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt und zur Abholung bereit gestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren. Sie kann Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsschreibens entsorgen.
8. Vorläufige Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder als Holzkreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für zwei Jahre nach der Bestattung gesetzt werden.
9. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung die Zustimmung nach Absatz 1 und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 25 Instandhalten der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind durch die Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
2. Mangel der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon haben die Nutzungsberechtigten unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung haften die Nutzungsberechtigten für den Schaden.
3. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, werden die Nutzungsberechtigten durch ein Einschreiben aufgefordert, das Grabmal oder die bauliche Anlage zu befestigen oder zu beseitigen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder unbekannt verzogen, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch ein Schild auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung drei Monate lang hinzuweisen. Kommen die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin Sicherungsmaßnahmen am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten vornehmen lassen. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin ohne vorherige Aufforderung berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Nutzungsberechtigten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigten werden durch ein Einschreiben aufgefordert, die Grabstätte und das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchgeführt. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Einschreibens kann die Friedhofsträgerin das Grabmal entsorgen lassen.

§ 26 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

1. Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden in einer Denkmalliste der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden. Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen außerdem die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
2. An Grabstätten mit künstlerisch und geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftigen Nutzungsberechtigten zur Restaurierung und zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichten.
3. Gehölze und Bäume haben besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen. § 23 Absätze 1 und 2 gilt entsprechend.
3. Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 26 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 28 Bestattungen

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
2. Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
3. Bei Bestattung durch andere Pfarrerrinnen oder Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu unterrichten. Die Vorschriften der Kirchenordnung über die Erteilung einer pfarramtlichen Abmeldung (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 29 Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Erlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die Antragsteller zu unterschreiben. Sind diese nicht nutzungsberechtigt, so müssen die Nutzungsberechtigten schriftlich zustimmen. Sind die Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte verstorben, so haben die künftigen Nutzungsberechtigten durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung zu bestätigen.

2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so wird der Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen ausgesetzt.

§ 30 Friedhofskapelle und Ruhekammern

1. Die Friedhofskapelle und Ruhekammern sind Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu in Düsseldorf-Urdenbach, die aufgrund eines Vertrages mit der Friedhofsträgerin zur Verfügung stehen. Ihre Benutzung bestimmt sich nach der für die Katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu geltende Ordnung.
2. Die Friedhofskapelle ist eine Stätte der Verkündigung.
3. Die Ruhekammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen in Särgen bis zur Bestattung und der Ascheurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Toten erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Es gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.
4. Verstorbene dürfen ohne Genehmigung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offen gehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.
5. Die Angehörigen haben in Abstimmung mit den Bestattern Zutritt zu den Ruhekammern. Auf Wunsch kann der Sarg durch die Bestatter geöffnet werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchenschutzgesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Genehmigung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde.

§ 31 Andere Bestattungsfeiern am Grab

1. Bestattungsfeiern anderer Kirchen-, Religions-, Weltanschauungsgemeinschaften oder anderer nichtreligiöser Art sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
2. Kränze können mit kurzen Widmungsworten auf den Schleifen, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden. Kranzschleifen mit widerchristlichem Inhalt werden entfernt.

§ 32 Musikalische Darbietungen

1. Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
2. Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 33 Bestattungen ohne Feier

1. Urnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin oder eines Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.
2. Gleiches gilt für Sargbestattungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch Beauftragte der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

§ 35 Kriegsgräber

Für Kriegsgräber gelten die staatlichen Vorschriften.

§ 37 Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Insbesondere obliegen ihr keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten für Grabstätten und Grabzubehör. Sie ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um Schäden durch fremde Personen oder Tiere abzuwenden. Im Übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Satzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen und Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Friedhofsträgerin in den Gemeindezentren „Angerstraße 77“ und „Südallee 98“ und an beiden Eingängen des Friedhofs für die Dauer einer Woche. Am ersten Tag des Aushangs wird auf diesen in der „Rheinischen Post“, in der Lokalausgabe „Benrather Tageblatt“ und im Internet unter „Evangelisch in Urdenbach“ hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Friedhofsträgerin aus.

§ 38 Inkrafttreten

1. Diese Satzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofssatzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Das Presbyterium
der Evangelischen
Kirchengemeinde Urdenbach

Düsseldorf, den 09.05.2016

gez. Vorsitzende/r

gez. Mitglied

Genehmigungen Landeskirchenamt: 07.11.2012 und 12.08.2016